

# **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Ensch**

## **§ 1**

1. Das Bürgerhaus steht im Eigentum der Ortsgemeinde Ensch. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Ensch und ihrer Einwohner.
2. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Ensch am 07.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

## **§ 2**

Soweit die Ortsgemeinde Ensch das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

- a) für die Durchführung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppen, sowie für deren Trainings- und Probebetrieb.
- b) für Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- c) für Veranstaltungen und Feiern von Personen und Firmen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften,
- d) für anerkannte Selbsthilfegruppen, Verbänden und Initiativen sowie politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele
- e) für öffentlich-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben

## **§ 3**

1. Die Benutzung des Gebäudes ist bei der Ortsgemeinde Ensch zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.
3. Für die laufende Benutzung des Gebäudes wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.
4. Der Benutzerplan wird zum 1.1. eines Jahres geändert, sofern entsprechende Anträge termingerecht eingegangen sind und berücksichtigt werden können. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anträge der Zeitpunkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Ensch maßgebend.
5. Die Ortsgemeinde Ensch ist berechtigt, den Benutzerplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.

## **§ 4**

1. Das Gebäude darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Ensch benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.
3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. von dem Bürgerhaus unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde Ensch ist berechtigt, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde Ensch nach den Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde Ensch unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Ensch rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 5**

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.
3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.
4. Vor und nach der Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen oder Feierlichkeiten ist mit einer der unter Abs. 1 genannten Personen und dem Nutzer eine gemeinsame Begehung vorzunehmen, bei der sich beide Teile von dem ordnungsgemäßen Zustand der gemieteten Räume und seiner Einrichtung überzeugen.

## **§ 6**

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Inanspruchnahme des Bürgerhauses mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Bürgerhauses gemeldet werden.

3. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Jugendschutz-Gesetzes usw..

## § 7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Bürgerhauses haben die Benutzer einen für sie verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen.

2. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

3. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter soll das Gebäude als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2). Die Nutzung der Multimedia-Anlage kann individuell mit dem Eigentümer (Musikvereinigung Winzerkapelle 1958 Ensch/Mosel e.V.) vereinbart werden. Die Nutzer haften für Schäden an der Anlage unmittelbar gegenüber der Winzerkapelle Ensch.

4. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass während der Benutzung die erforderliche Beleuchtung, auch die Außenbeleuchtung am Ein- und Ausgang, sowie im Treppenhaus eingeschaltet sind.

5. Dem Veranstaltungs-/Gruppenleiter werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung am Benutzungstag ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

6. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat vor Verlassen der Räume nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind, die benutzten Räume abgeschlossen, die Beleuchtungen, sowie alle genutzten technischen Geräte, insbesondere die Küchengeräte, ausgeschaltet bzw. vom Strom getrennt sind.

7. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

## § 8

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Ensch vorbesprechen.

2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.

3. Die technischen Anlagen (z.B. Heizungsregler) dürfen nur von den Beauftragten der Ortsgemeinde Ensch bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Ensch. Das Betreten des Heizungsraumes ist Unbefugten verboten.

4. In dem Bürgerhaus dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände dürfen die Benutzer nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in das Bürgerhaus bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind sie sofort zu entfernen.
5. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.
6. Die Benutzer haben das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.
7. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitzplätze zur Verfügung stehen.
8. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Ensch beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
9. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde Ensch haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
10. Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
11. Die Außenfenster sind bei lärmintensiver Nutzung zum Schutz der Nachbarschaft ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften oder die Auflagen der Veranstaltungsgenehmigung durch das Ordnungsamt.
12. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb des Bürgerhauses untersagt.
13. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen.
14. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und besenrein zu säubern.
15. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, das Mobiliar und die Küchengeräte sind zu reinigen, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen. Kühlschränke und Spülmaschine sind nach der Nutzung abzuschalten und die Türen zum Lüften offen zu lassen.
16. Der Benutzer hat bei Bedarf auch die Außenanlagen inkl. der Parkplätze zu reinigen.
17. Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig das Bürgerhaus als Vereinsraum nutzen haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern.

## **§ 9**

Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Bürgerhauses untersagt. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken kann in bestimmten Fällen durch die Ortsgemeinde eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 10**

1. Das Bürgerhaus wird für Veranstaltungen nach § 2a), 2b), 2d), 2e) kostenfrei überlassen. Bei Benutzung für Veranstaltungen nach § 2 c) wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates Ensch festgesetzt. Außerdem sind die Reinigungskosten durch den Veranstalter zu übernehmen. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kusion in Höhe von 150 Euro erhoben.
2. Die mietweise Überlassung des Bürgerhauses für Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Bürgerhauses ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsvereinbarung wird dem Mieter zusammen mit der Benutzungsordnung möglichst per E-Mail übermittelt. Die mietweise Überlassung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn die Nutzungsvereinbarung binnen 5 Tagen unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung vorliegt und die Nutzungsgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist nachweislich gezahlt ist. Ansonsten wird die Reservierung aufgehoben. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Ensch an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen.
3. Der Veranstalter kann bis 1 Monat vor der Veranstaltung von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten und erhält die Benutzungsgebühr zurück. Bei einer späteren Stornierung erfolgt keine Rückzahlung der Benutzungsgebühr.
4. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.
5. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Benutzers.

## **§ 11**

1. Die Ortsgemeinde Ensch überlässt dem Benutzer das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Ensch nicht.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Ensch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Ensch und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde Ensch als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Ensch an dem Bürgerhaus, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## § 12

1. Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Ensch.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Ensch, den 01.01.2023

Ortsgemeinde Ensch

gez. Matthias Otto, Ortsbürgermeister

*Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 07.12.2022 dieser Benutzungsordnung einstimmig zugestimmt.*

## **Benutzungsgebühren**

### **Bürgerhaus Ensch**

*seit: 01.01.2012*

*großer Saal*

*(inkl. kl. Saal und Küche)*

*seit: 01.01.2012*

*kleiner Saal und Küche*

***Enlsruher Bürger  
Auswärtige***

85,00 Euro

120,00 Euro

38,50 Euro

60,00 Euro